

Reiseabbruchversicherung Young Travellers Leistungsübersicht

Geltungsbereich: für vorübergehende Aufenthalte im Ausland (max. 24 Monate) einschließlich Aufenthalte in Deutschland (Schengen).

Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU hat (Heimatland). **Versicherte Personen** sind die in der Police namentlich genannten Personen. Versicherungsnehmer und versicherte Personen müssen somit nicht identisch sein. (Hinweis: Wenn Ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Unternehmenssitz nicht in einem EU-Land ist, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.)

Beginn des Versicherungsschutzes: In der Reiseabbruchversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Reise. **Ende des Versicherungsschutzes:** In der Reiseabbruchversicherung endet der Versicherungsschutz mit dem Ende der versicherten Reisezeit (Rückkehr).

Neugeborene: Während des Auslandsaufenthaltes neu geborene Kinder versichern wir rückwirkend ab dem Tag der Geburt zum Tarif "Young Travellers", wenn mindestens ein Elternteil am Tag der Geburt mit dem Tarif "Young Travellers" versichert war und die Anmeldung des Neugeborenen innerhalb von 2 Monaten nach der Geburt erfolgt.

Versicherungssumme: maximal 20.000 € (in der Unterbrechungsversicherung maximal 2.000 €)

Selbstbehalt: nein

versicherte Leistungen:

vorzeitiger Abbruch der Reise: Erstattung des anteiligen Reisepreises für die vor Ort nicht genutzten gebuchten Leistungen. Die maximale Höhe der Erstattung ist die von Ihnen gewählte Versicherungssumme. Grund des vorzeitigen Abbruchs der Reise muss ein versichertes Ereignis sein, von dem Sie oder eine Risikoperson betroffen sind, das bei Reiseantritt noch nicht absehbar war und aufgrund dessen Ihnen die planmäßige Durchführung der gebuchten Reise nicht mehr zumutbar ist.

außerplanmäßige Beendigung der Reise: Erstattung der zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten entsprechend der Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise. Grund der außerplanmäßigen Beendigung der Reise muss ein versichertes Ereignis sein, von dem Sie oder eine Risikoperson betroffen sind, das bei Reiseantritt noch nicht absehbar war und aufgrund dessen Ihnen die planmäßige Durchführung der gebuchten Reise nicht mehr zumutbar ist.

Organisation der außerplanmäßigen Rückreise und Verauslagung der Mehrkosten dafür, sofern der Abbruch bzw. die außerplanmäßige Rückreise aus einem versicherten Grund erfolgt.

Erstattung der nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene gebuchte Leistungen oder Erstattung zusätzlicher Reisekosten bis 500 € pro Person im Fall der Fahruntauglichkeit Ihres auf Sie zugelassenen oder für die private Nutzung erlaubten Firmen- oder Leasing-Kfz aufgrund Unfall oder Fahrzeugpanne und Erstattung der Kosten für ein Mietfahrzeug vergleichbarer Kfz-Klasse bis maximal 1.000 €.

Erstattung der Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis maximal 500 € pro Person im Fall der Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mindestens 2 Stunden, wenn dadurch das gebuchte Anschlussverkehrsmittel versäumt wurde. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten und versicherten Verkehrsmittels. Ebenfalls versichert sind notwendige und angemessene Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bis 100 € pro Person.

Erstattung der nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunfts-kosten bis 1.500 €, wenn eine mitreisende Risikoperson wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung stationär behandelt werden muss und Sie deshalb Ihre versicherte Reise unterbrechen bzw. verlängern müssen. Erstattet werden die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterkunft.

Erstattung der nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunfts-kosten bis 750 €, wenn Sie oder eine mitreisende Risikoperson wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung ambulant behandelt werden müssen und Sie deshalb Ihre versicherte Reise unterbrechen bzw. verlängern müssen. Erstattet werden die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterkunft.

Erstattung des anteiligen Reisepreises für die vor Ort nicht genutzten gebuchten Leistungen, wenn Sie oder eine mitreisende Risikoperson wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung stationär behandelt werden und deshalb die gebuchte Reise unterbrechen müssen.

Erstattung der Nachreisekosten zum Anschluss an das nächste planmäßige Zwischenziel bis zur Höhe der noch nicht genutzten gebuchten Leistungen, wenn Sie Ihre Rundreise aus einem versicherten Grund unterbrechen müssen, das Sie oder eine Risikoperson betrifft. Die maximale Erstattung ist die Höhe der von Ihnen gewählten Versicherungssumme.

Erstattung der Mehrkosten für die außerplanmäßige Rückreise oder den verlängerten Aufenthalt, wenn Sie Ihre versicherte Reise nicht planmäßig beenden können, weil Feuer oder

Elementarereignisse Ihnen die Rückreise unmöglich machen. Erstattet werden die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Leistung.
versicherte Ereignisse:
unerwartete schwere Erkrankung nach Antritt der versicherten Reise
unerwartete Verschlechterung einer bei Antritt der versicherten Reise bestehenden Erkrankung, sofern in den letzten 6 Monaten vor Antritt der versicherten Reise keine Behandlung wegen akuter Beschwerden erfolgte
unerwarteter Eintritt oder unerwartete Verschlechterung einer psychischen Erkrankung nach Antritt der versicherten Reise, wenn (1) der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger eine ambulante Psychotherapie genehmigt hat, (2) der Nachweis durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie erfolgte und (3) eine stationäre Behandlung erfolgt
Tod
schwere Unfallverletzung
Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes
Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen
Adoption eines minderjährigen Kindes
Bruch von Prothesen
Lockerung implantierter Gelenke
erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasser, Elementarereignis oder Straftat eines Dritten, wenn Ihre oder die Anwesenheit einer mitreisenden Risikoperson vor Ort objektiv erforderlich ist
Risikopersonen:
Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Lebensgefährten: Ehe- bzw. Lebenspartner, Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Grosseltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger, Schwägerinnen
Betreuungspersonen: Personen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen (z.B. Au-Pair)
nicht mit Ihnen verwandte Mitreisende, wenn die versicherte Reise für insgesamt 4 Personen und maximal 2 weitere mitreisende minderjährige Kinder gebucht wurde
Hinweis:
Diese Übersicht ist eine komprimierte Darstellung der versicherten Leistungen. Grundlage des Versicherungsschutzes sind ausschließlich die vollständigen Versicherungsbedingungen.